

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN STRÜTHWEG MARKT RIMPAR



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. 11. 2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss wurde am 07. 12. 2001 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2, Abs. 1 BauGB).



Rimpar den 25. MRZ. 2002

Kütt
I. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat einschließlich Begründung gemäß § 3, Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 16. 01. 2002 bis 18. 02. 2002 nach vorheriger, ortsüblicher Bekanntmachung am 08. 01. 2002 ausgelegen.



Rimpar den 25. MRZ. 2002

Kütt
I. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom Oktober in seiner Fassung vom November 2001 gem. § 10, Abs. 1 BauGB am 21. 03. 2002 als Satzung beschlossen.



Rimpar den 25. MRZ. 2002

Kütt
I. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10, Abs. 3, BauGB am 25. 03. 2002 bekannt gemacht
Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §44 (5) und §215 (2) BauGB wurde hingewiesen.



Rimpar den 25. MRZ. 2002

Kütt
I. Bürgermeister

Geändert und ergänzt:

am:

am:

am:

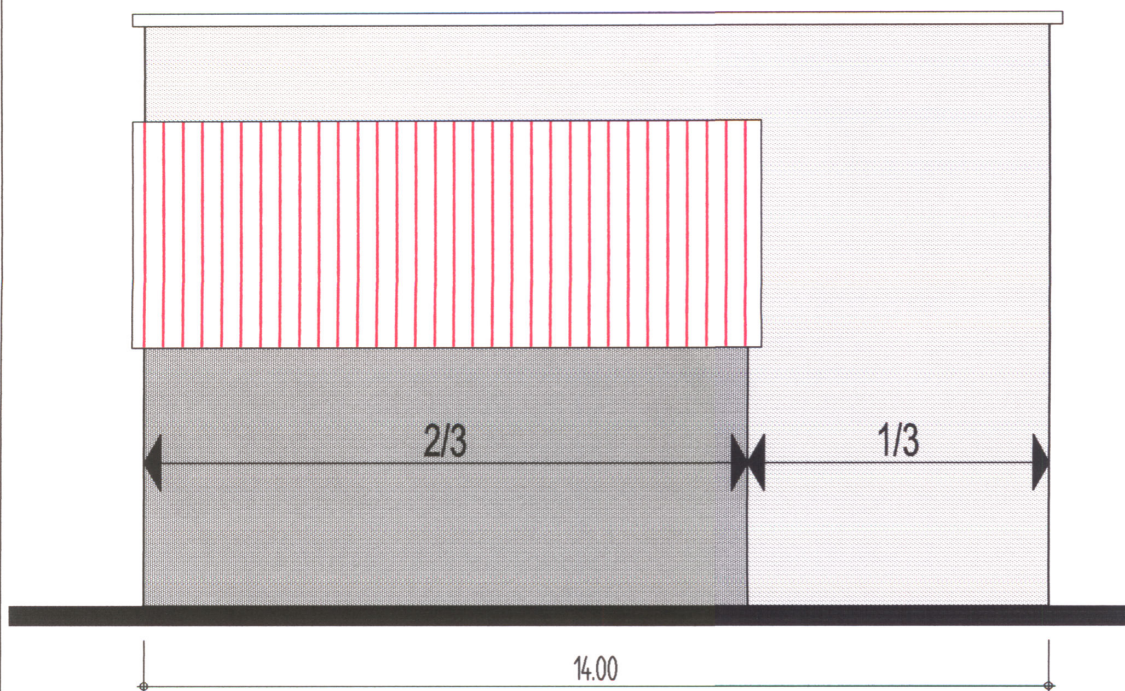
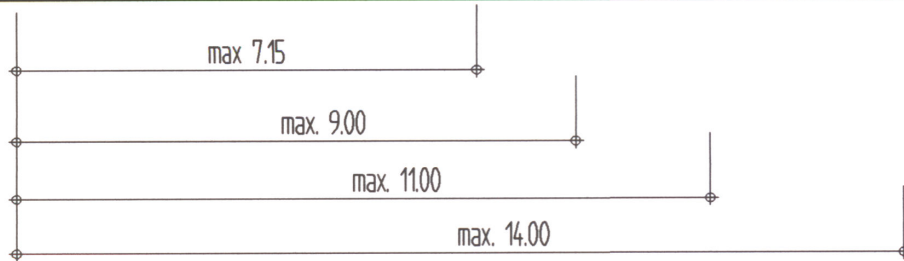
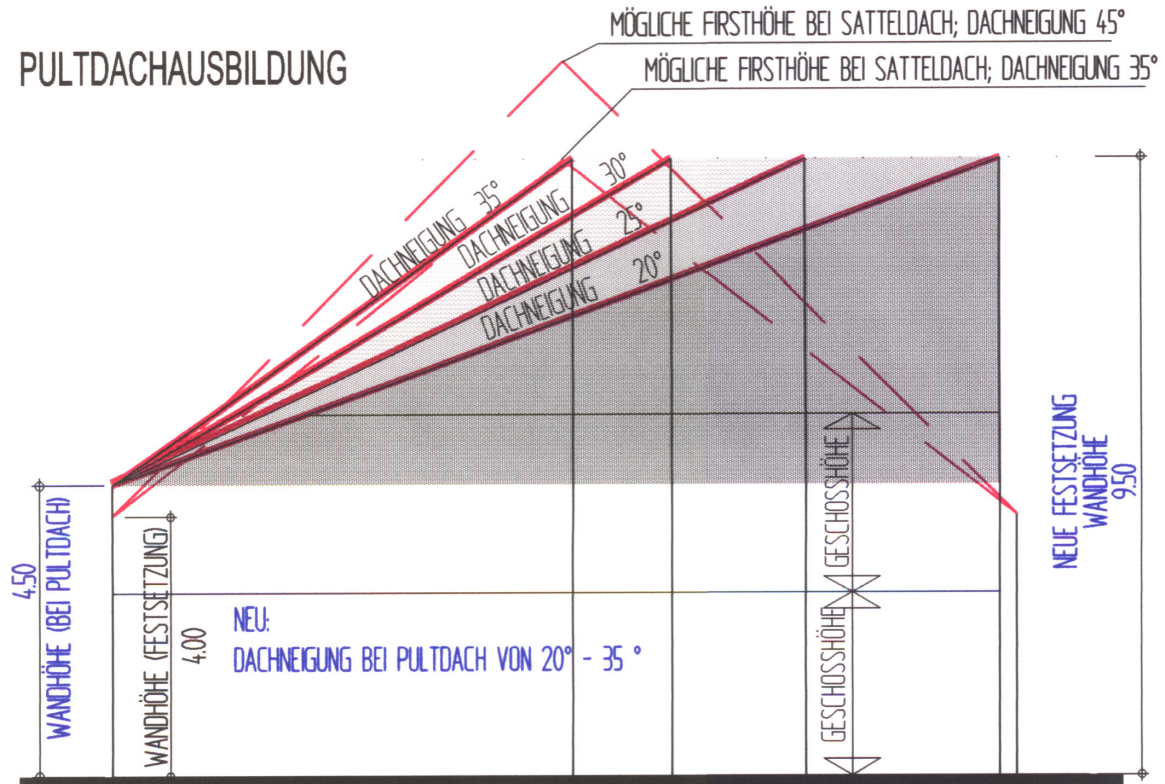
**Architekten und
Ingenieur-Team**

R. Beier + G. Hufner
Estenfelder Straße 17
97222 Rimpar
Tel.: 09 3 65 / 80 90 0
Fax: 09 3 65 / 80 90 90

[Handwritten signature]
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
BY
AM
13

Rimpar den 02.11.2001

PULTDACHAUSBILDUNG



1. ART DER ÄNDERUNGEN

Festsetzungen gemäß Art. 91 BayBO durch Text

Es werden folgende Ergänzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 1.0 Dachneigung bei Pultdächern von 20° - 35°
- 2.0 Wandhöhe der freistehenden Pultdachabschlusswand max. 8,50 m, wobei die gegenüberliegende Wandhöhe max. 4,50 m betragen darf.
- 3.0 Diei freistehende Pultdachabschlusswand darf max. 1/3 der gesamten Wandlänge betragen.

2. BEGRÜNDUNG

In den bisherigen Festsetzungen sind neben Satteldächern auch Pultdächer zulässig. Hierdurch sollte einer flexiblen und ausgewogenen Bauweise Rechnung getragen werden.

Durch die Festsetzung im Bebauungsplan dass die Wandhöhe, nach BayBo definiert, max. 4,00 m über Gelände betragen darf, gilt dies nach Rechtsauslegung jedoch auch für die Pultabschlusswand. Somit sind nach den vorgegebenen Festsetzungen Pultdächer nur in Form von versetzten Dachflächen möglich.

Um jedoch ein breites Spektrum an Gebäudeformen unter Einbehaltung einer städtebaulichen geschlossenen Bebauung zu ermöglichen, sollten auch teilweise freistehende Pultdachformen möglich sein.

Hierzu sind die oben beschriebenen Ergänzungen notwendig.

Die in Anlage I beiliegende Skizze über mögliche Ausführung von Pultdächern ist Bestandteil des Bebauungsplans.